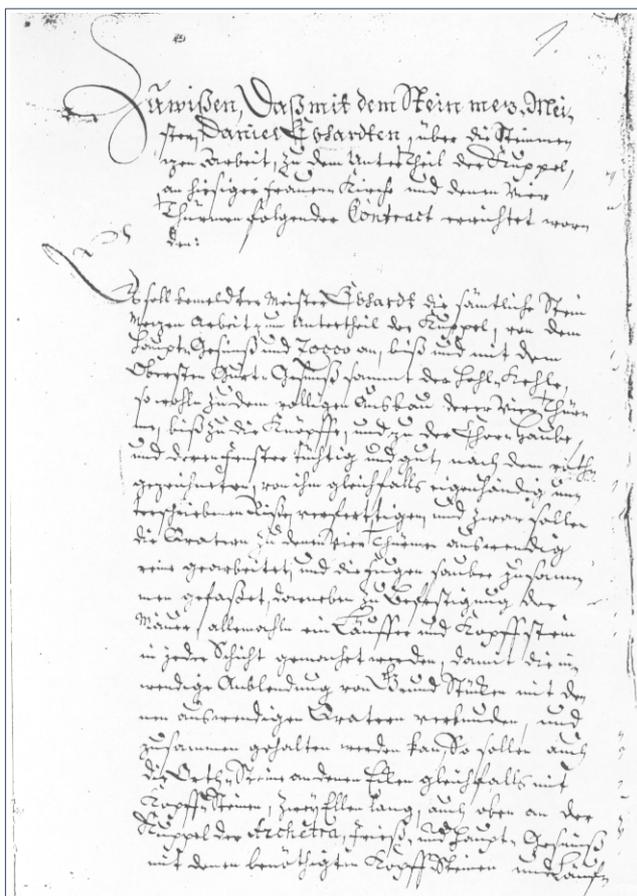


A.5.6 Vertrag zwischen Steinmetzmeister DANIEL EBHARDT und dem Rat der Stadt Dresden, Steinmetzarbeiten am unteren Teil der Kuppel betreffend, vom 7. April 1731 in der Fassung von GEORGE BÄHR.¹

Ratsarchiv der Stadt Dresden, jetzt Stadtarchiv der Landeshauptstadt Dresden, B. II. 60
4 Blatt

Nachdem am 27. April 1730 der Bauherr die Genehmigung zur Errichtung des unteren Teils der Kuppel aus Stein erteilt hat, werden im Sommer 1730 neben den den Bau des Kirchenschiffes abschließenden Arbeiten nur Vorleistungen für diesen Bauabschnitt ausgeführt. Offensichtlich hervorgerufen durch die Querelen, die im Zusammenhang mit dem Konkurrenzangebot durch den Steinmetzmeister KRÄTZSCHMAR² entstanden sind, ist eine Untervertragnahme eines Steinmetzen bis zum Frühjahr 1731 nicht erfolgt. Mit Aufnahme der Bauarbeiten steht die Erfordernis, einen Handwerker zu binden, um die jetzt direkt anstehenden Arbeiten ausführen zu können.

Der Vertrag enthält eine außerordentlich detaillierte Beschreibung dessen, was EBHARDT zu liefern sich verpflichtet. Es kann vermutet werden, daß diese genaue Beschreibung vorgenommen wird, um weiteren Streitigkeiten bezüglich der Ausführungsqualität der Steinmetzarbeiten, so wie sie im vergangenen Jahr zwischen BÄHR und EBHARDT aufgetreten sind, zu vermeiden.³ In der Fixierung der dringenden Notwendigkeit der Einbindung der vom Steinmetzen einzubauenden Werksteine in den Mauerwerksverband des Maurergewerkes zur Minimierung des Einsatzes von eisernen Mauerwerksklammern zeigt sich eine Leistungsgrenze zwischen zwei Gewerken, die wahrscheinlich nicht immer reibungslos bewältigt werden konnte. Es kann vermutet werden, daß das Maurergewerk vorauseilte und damit der Steinmetz gezwungen war, zur Erzielung eines Mauerwerksverbandes seine Werksteine nach dem bereits vorhandenen Verbandsbild zu arbeiten.



Zu wissen, Daß mit dem Steinmez Meister, Daniel Ebhardt, über die Steinmetzen Arbeit, zu dem UnterTheil der Kuppel, an hiesiger Frauen Kirche und denen vier Thürmen folgender Contract errichtet worden:

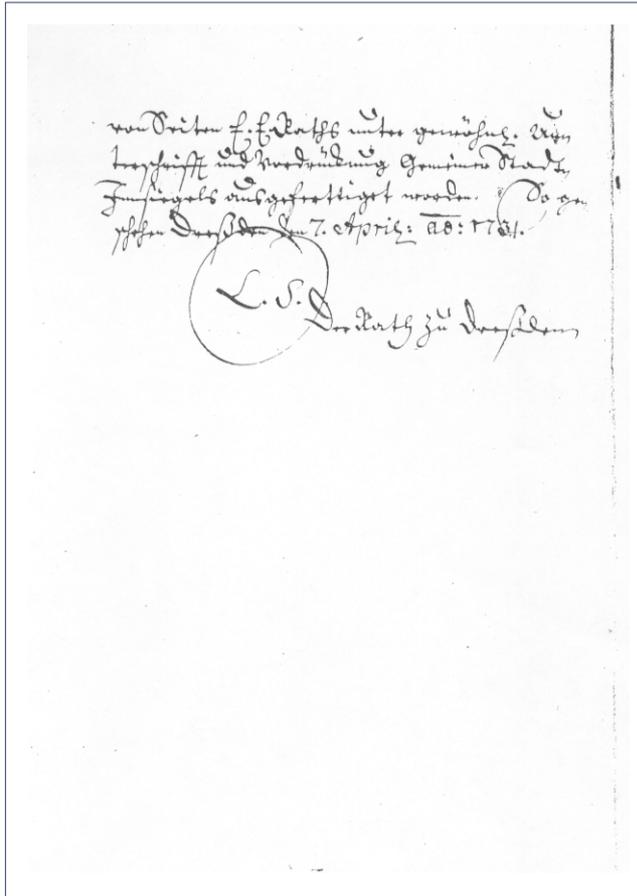
Es soll bemeldter Meister Ebhardt die sämtliche Steinmetzen Arbeit zum Untertheil der Kuppel, von dem Haupt Gesimß und Zocco an, biß und mit dem Obersten Gurt-Gesimß sammt der Hohl-Kehle, so wohn zu dem völligen Aufbau derer vier Thürme, biß zu die Knöpfe, und zu der Chor - Gaube und deren Fenster tüchtig und gut, nach dem rothgezeichneten, von ihm gleichfalls eigenhändig undterschriebenen Riße, verfertigen und zwar sollen die Quatern zu denen vier Thürmen auswendig ein gearbeitet, und die Fugen sauber zusammen gefaßt, darneben zu Befestigung der Mauer allemahl ein Läufer und Kopffstein in jeder Schicht gemachet werden, damit die inwendige Anblendung von Grund Stücken mit denen auswendigen Quadern verbunden, und zusammen gehalten werden kan,⁴ So sollen auch die Orth-Steine an denen Ecken gleichfalls mit Kopff-Steinen, zwei Ellen lang, auch oben an der Kuppel der Archetra, Frieß, und Haup-Gesimß mit denen benöthigten Kopff-Steinen und Läufer

ferner wohl verbunden werden, damit nicht so viel Eisenwerck darzu gebraucht werden dürffe, dann ferner soll er schuldig seyn, zu Versetzung der Quarten, Fenster und Simß Werck auf denen vier Thürmen, wie auch zu Verlegung derer Platten auf der Kuppel und Simß - Wercks, und zum Nachhelffen und Nachbessern Zwey Gesellen hierzu geben, und überhaupt die gesammte, zu dem Untertheil der Kuppel biß und mit dem Obersten Gurth - Gesimß, so wolln zu der Chor - Gaube und vier Thürmen erforderliche Stein-Mezen Arbeit, sie habe Nahmen wie sie wolle, tüchtig zu machen auch solche allenthalber der Gestalt zubeschleunigen, damit der Bau nicht gehindert, sondern solcher obbeschriebener maßen auff heuriges Jahr zu Stande gebracht werden möge.

Vorwelche obbemelte gesammte Arbeit ihme, aus des Rathes Cämmerey überhaupt Sechstausend Dreyhundert Thaler - . - bezahlet werden sollen, jedoch ist dasjenige, was er auf obige zum Theil gefertigte Arbeit bereits empfangen, darauff abzurechnen und soll ihm so dann, das an obbemeldter ver *accordirten* Summa, auch noch rückständiger Arbeits-Lohn, von Woche zu Woche nachdem er die Arbeit fördert, entrichtet werden;

Da hingegen die von der Steinmetzen Arbeit an den innern Gesimß verglichene und bereits biß auf 50 Thlr - . - bezahlte Sechshundert Thaler hierunter nicht mit begriffen, sondern es dießfalls so wohl als wegen Verfertigung des Granzes oder Schluß-Gesimßes in der Kuppel vor welchem letzteren ihme absonderlich Siebenzig Thaler bezahlet werden sollen, bey dem 31. März a. c. errichteten absonderlichen Contract sein Bewenden hat.

Im übrigen aber ist alle und jede Steinmetzen-Arbeit zum völligen Ausbau des Unterentheils der Kuppel biß und mit dem obersten Gurth-Gesimß, so wolln der Chor-Gaube und derer Vier Thürme, sie haben Nahmen wie sie wolln, unter diesem Contract mit begriffen, und solcher vor den beliebten Lohn derer 6300 Thlr - . - zufertigen; Wenn dann obbenannter Steinmez-Meister Ehardt mit diesem Contract wohlzufrieden, und innhalts selbigen die Arbeit tüchtig und gut, auch zu rechten Zeit gegen das ver*accordirte* Lohn zu fertigen handgebend versprochen; Alß hat er sich eigenhändig unterschrieben und sein Petschafft⁵ vorgedrucket, auch ist dieser Contract sonsten



von Seiten E. E. Raths unter gewöhn. Und-
terschrift und Vordrückung gemeiner Stadt-
Innsiegels ausgefertigt worden Soge-
sehen Dresden den 7. April a.o. 1731.

E. E.

Der Rath der Stadt Dresden

- ¹ Zu dem Vertrag, der hier in Reinschrift vorliegt, finden sich im Archiv sogar ein Entwurf und weitere Abschriften. Vgl. dazu Vollmer, 1997. Die Zuweisung der Fassung durch GEORGE BÄHR für das hier wiedergegebene Exemplar gelingt anhand des Schriftvergleiches mit Schriftstücken, die nachgewiesener Maßen BÄHR niedergeschrieben hat.
- ² Vgl. Anhang A.5.4.
- ³ Vgl. dazu Anhang A.5.3 und A.5.5 mit den dort angegebenen diesbezüglichen Quellen.
- ⁴ Hier wird der Aufbau des Mauerwerkes in der Kombination von Grundstück-Mauerwerk und davor geblendeten Fassadensteinen beschrieben. Der Mauerwerksverband insgesamt wird mit Läufern und Bindern (Kopfsteine) hergestellt.
- ⁵ Zu den Modalitäten des Vertragsabschlusses gehören der Handschlag zwischen den Vertragspartnern, deren eigenhändige Unterschrift unter dem Vertrag sowie dessen beiderseitige Petschierung.